

01**Satzung zur Änderung
der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 25. März 2015

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) sowie der § 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Nr. 6 Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu und einschließlich des Kontrollschachtes (Inspektionsöffnung) auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von dem Kontrollschacht (Inspektionsöffnung) bis zu dem Gebäude oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt.
Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 13 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 2 Nr. 6 a obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde macht den dabei entstehenden Aufwand bzw. die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend (siehe hierzu auch: § 18 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Nordwalde). Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie laufende Unterhaltung der haustechnischen Anlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer selbst auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

B e s t ä t i g u n g

gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut und Inhalt der beiliegenden Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08.12.2006 mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 24. März 2015 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordwalde vom 08.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 25. März 2015

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann